



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 24 vom 15. Mai 2020

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Philosophie als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit dem Unterrichtsfach Philosophie an Gymnasien der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**vom 11. Juli 2018**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Mai 2020 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 11. Juli 2018 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Philosophie als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit dem Unterrichtsfach Philosophie an Gymnasien der Fakultät für Geisteswissenschaftengemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Philosophie als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit dem Unterrichtsfach Philosophie an Gymnasien der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 8. Februar 2012, in der Fassung vom 23. November 2017, werden wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende Regelung zu § 9 eingefügt:

„Zu § 9 Absatz 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Als weitere Prüfungsart kann eine Übungsaufgabe vorgesehen werden. Eine Übungsaufgabe ist eine Aufgabe, die eine veranstaltungsbegleitende kurze schriftliche Ausarbeitung einer Anzahl vom Prüfer vorgegebener Übungsfragen zu Themen verlangt, die im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen der Prüfungsveranstaltung behandelt wurden. Übungsaufgaben können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gestellt werden.“

2. In Teil II Modulbeschreibungen erhält in den Modulen BA1, BA2 a, BA2 b, BA2 c und BA3 die Beschreibung der Art der Prüfung die folgende Fassung:

„a) 90-minütige Abschlussklausur im Rahmen der Einführungsveranstaltung oder b) 45-minütige Abschlussklausur zuzüglich der Erbringung von vier Übungsaufgaben oder c) Erbringung von 8 Übungsaufgaben. Die konkrete Art der Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Lehrperson bekannt gegeben.“

3. In Teil II Modulbeschreibungen erhält in den Modulen BA1, BA2 a, BA2 b, BA2 c und BA3 die Beschreibung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung die folgende Fassung:

„Ggf. Studienleistungen nach Maßgabe der Lehrperson, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Lehrperson bekannt gegeben werden.“

4. In Teil II Modulbeschreibungen erhält im Modul BA1 die Beschreibung der Inhalte die folgende Fassung:

„Gegenstand ist die Übersicht über Themenfelder der Philosophie und die Analyse und kritische Reflexion alltäglicher, wissenschaftlicher und philosophischer Rede mit Hilfe formaler Methoden. Dabei werden Konzepte der formalen und materialen Gültigkeit von Argumenten erarbeitet und die klassische Logik mit Ausblick auf aktuelle formale Konzepte studiert. Das Erarbeitete wird nach Maßgabe der Lehrperson anhand exemplarischer Analysen in den Tutorien in Übungsaufgaben eingeübt.“

5. Die Regelung zu § 15 erhält in Absatz (1) die folgende Fassung:

„(1) Bei Modulen, deren Prüfung sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich die Gesamtnote grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In den Modulen BA1, BA2 a, BA2 b, BA2 c und BA3 errechnet sich die Gesamtnote für den Fall, dass die Prüfungsleistung in einer 45-minütigen Abschlussklausur zuzüglich der Erbringung von vier Übungsaufgaben besteht, aus dem arithmetischen Mittel aus der Abschlussklausur und dem arithmetischen Mittel der vier Übungsaufgaben.“

## § 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben.

Hamburg, den 15. Mai 2020  
**Universität Hamburg**

